

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 15. August

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Diaconie-Sonntag am 22. September (S. 109). — Kolleken im September 1963 (S. 109). — Sportveranstaltungen am Sonntag (S. 110). — Angestelltenvergütungen (S. 110). — Arbeiterlöhne im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (S. 114). — Verwaltungsanordnung über die Neufestsetzung der höchsten Werkdienstwohnungsvergütung der Arbeiter (S. 117). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 117).

III. Personalien (S. 118).**Bekanntmachungen****Diakonie-Sonntag am 22. September**

Kiel, den 3. August 1963

In der Rechtsordnung unserer Landeskirche wird der missio-narische und diakonische Dienst als „Lebens- und Wesensäußerung der Kirche“ (Art. 116 Abs. 1) und als Aufgabe der Kirchgemeinde (Art. 117) bezeichnet. Innere Mission und Hilfswerk unserer Landeskirche haben immer wieder Überlegungen angestellt, was geschehen könnte, um den Gemeinden diese Verpflichtung ins Bewußtsein zu rücken und die Liebe zur Sache der Diaconie zu stärken. Es besteht Einmütigkeit darüber, daß dies allein von der Verkündigung her geschehen kann.

Es ist eine bewährte Hilfe, wenn die Gemeinden durch einen bestimmten Sonntag im Kirchenjahr an ihre diakonisch-missionarische Aufgabe erinnert werden. Die Dienststellen für Innere Mission und Hilfswerk der Landeskirchen von Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck sind sich einig geworden, ihre Kirchenleitungen zu bitten, einen gemeinschaftlichen Tag zu bestimmen, an dem der diakonische Auftrag im Mittelpunkt steht.

Die Kirchenleitung unserer Landeskirche hat diese Anregung zustimmend aufgenommen und empfiehlt den Gemeinden,

den 15. Sonntag nach Trinitatis,

in diesem Jahr den 22. September, als Tag der Diaconie zu begehen.

Das Hauptbüro des Evangelischen Hilfswerks hat zugesagt, den Pfarrämttern die Handreichung „Denken und Dienen“ rechtzeitig zuzustellen.

Die Kirchenleitung

D. Hafmann

KL Nr. 772/63

Kollekt im September 1963

Kiel, den 10. August 1963

Am 12. Sonntag nach Trinitatis, 1. September 1963; für die Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus in Mitteleuropa.

Als Städte des kirchlichen Wiederaufbaus sind nochmals wie im Vorjahr Halberstadt und Nordhausen bestimmt worden. Diese alten Harzstädte sind 1945 noch vor Beendigung der Kampfhandlungen bis zu 80% zerstört worden. Die Mehrzahl der Kirchen und eine große Zahl Kircheneigener Gebäude sind der Vernichtung anheimgefallen oder schwer

beschädigt worden. Einige Kirchen konnten inzwischen unter großen Opfern aufgebaut werden. Vieles bleibt noch zu tun. Ohne Hilfe von außen ist es bei den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kirchen jenseits des Eisernen Vorhangs nicht möglich, die geplanten dringlichen Bauvorhaben durchzuführen. Daher sind alle evangelischen Gemeinden im Westen zur Hilfe aufgerufen.

**Am 13. Sonntag nach Trinitatis, 8. September 1963;
für eine Heilstätte für Alkoholranke.**

Die „Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgesahren“ steht zusammen mit dem „Blauen Kreuz“ vor einer großen Aufgabe. Es besteht die dringende Notwendigkeit, eine Heilstätte für Alkoholgefährdete und Kranke zu errichten. Im Lande Schleswig-Holstein besteht zur Zeit keine derartige Einrichtung. Die Fürsorge- und Beratungsstellen kennen die grosse Not auf diesem Gebiet. Der ständig wachsende Alkoholkonsum in der Bundesrepublik führt zu einer laufenden Zunahme der Betreuungsfälle. Helfen lässt sich meistens nur durch Heilkuren, die für eine Heilstätte die Voraussetzung ist. Die Liebe Christi lässt es nicht zu, die Gefährdeten und Kranke ihrem Geschick zu überlassen. Daher soll das gottesdienstliche Opfer zur Errichtung dieser Stätte christlicher Nächstenliebe einen Beitrag leisten.

**Am 14. Sonntag nach Trinitatis, 15. September 1963;
für das Breklumer Seminar für den missionarischen und kirchlichen Dienst.**

Die Gewinnung und Ausbildung von Mitarbeitern ist eine Lebensfrage der Kirche. Das Breklumer Seminar ist die Ausbildungsstätte junger Menschen in unserer Landeskirche für den missionarischen und kirchlichen Dienst. Seit 1945 sind im Katechetischen Seminar 272 Gemeindehlerinnen ausgebildet worden, 40 weitere befinden sich zur Zeit in der Ausbildung. Das Oberseminar hat seit 1945 122 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgebildet, 11 weitere befinden sich zur Zeit in der Ausbildung. Der Dienst des Breklumer Seminars ist im Blick auf Gemeinde und Schule ein unerlässlicher Dienst. Darum wird die Gemeinde aufgerufen, diesen Dienst auch durch ihr gottesdienstliches Opfer zu tragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**Im Auftrage:****Schwarz**

J.-Nr. 17 805/63/IX/X/P 3

Sportveranstaltungen am Sonntag

Kiel, den 1. August 1963

Mit Rücksicht auf eine im epd 3A 126 vom 4. Juni 1963 veröffentlichte Notiz sowie in Beantwortung von Anfragen, die uns im Laufe der letzten Zeit aus Kirchengemeinden und Propsteien erreichten, geben wir nachstehend die Verlautbarung bekannt, wie sie vom Präsidium des Deutschen Sportbundes an die Landessportbünde und Spartenverbände herausgegeben worden ist. Sie ist in dem Rundschreiben des Deutschen Sportbundes Nr. 3 vom 4. August 1960 enthalten und hat folgenden Wortlaut:

Der Arbeitskreis V „Sport und Kultur“ des Beirats hat dem Präsidium des DSB Empfehlungen zugeleitet, die das Verhältnis der Landessportbünde und Spartenverbände zu den Kirchen beinhalten. Das Präsidium des DSB hat diesen Empfehlungen zugestimmt und bittet hierdurch alle Landessportverbände und Spartenverbände entsprechend zu verfahren.

Im einzelnen wird empfohlen:

- Alle Sportverbände und Spartenverbände sollen möglichst den veranstaltungsfreien Sonntag einführen. Gemeint ist der letzte Sonntag im Monat, der von Veranstaltungen jeglicher Art, also nicht nur von Sportwettkämpfen, freizuhalten wäre.
- In den ländlichen Gemeinden sollte dafür Sorge getragen werden, daß Sportwettkämpfe nur am Sonnabend stattfinden; für die Mittel- und Kleinstädte können in Abetracht fehlender Sportanlagen Ausnahmen gemacht werden.
- Es sollte im Einvernehmen mit den Kirchen angestrebt werden, allgemein den Sportbetrieb mehr und mehr vom Sonntag auf den arbeitsfreien Samstag zu verlegen.
- Bei Großveranstaltungen sollten die Gottesdienstzeiten und Möglichkeiten in die offiziellen Programme mit aufgenommen werden.
- Bei jedem Landessportbund sollte ein Koordinierendes Gremium gebildet werden, das alle zwischen Sport und Kirche auftretenden Schwierigkeiten schlichtet, oder den maßgebenden Stellen zur Entscheidung vorlegt. Dieses Gremium müßte aus Vertretern des Sports und der Kirchen paritätisch besetzt werden.

Wenn in einer Anzahl von Landessportbünden derartige Einrichtungen bereits bestehen, werden diese gebeten, der Geschäftsstelle davon Mitteilung zu geben.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Ebsen

J. Nr. 16 472/63/II/K 4 e

Angestelltenvergütungen

Kiel, den 6. August 1963

Das Landeskirchenamt gibt im folgenden den Wortlaut des mit Datum vom 26. Juni 1963 geschlossenen Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT) bekannt. Der Tarifvertrag löst den Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum KAT vom 9. Juli 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 86) ab. Er gilt rückwirkend ab 1. April 1963.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 3 wurde in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Stellen abgeschlossen.

Gemäß Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 3. Juli 1963 — J. Nr. 14 304/63 I — ist der Vergütungstarifvertrag Nr. 3 bereits vorschußweise zur Anwendung gebracht worden. Nachzahlungen ergeben sich daher in der Regel nicht mehr.

Durch die Überleitungsvorschriften der §§ 3, 4 und 5 werden die Überschreitungsbeträge von 2,— DM in den Vergütungsgruppen IX bis VII und von 30,— DM in der Vergütungsgruppe VI b (vgl. die Erläuterungen zu § 4 der Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 11. April 1960 — J. Nr. 5980/60) nicht berührt. Die Beträge werden auf die Erhöhungsbeträge nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 3 nicht angerechnet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Eph a

J. Nr. 17 202/63/VIII/7/H 4

Vergütungstarifvertrag Nr. 3

zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag
(KAT)

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
- der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,
- dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 KAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlags (§ 29 KAT) sind jeweils

für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964,
für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964
und

für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an
in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 22. bzw. 26. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 KAT), ergeben sich

für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964 aus der Anlage 2 a,
für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964 aus der Anlage 2 b,
für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an aus der Anlage 2 c.

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich jeweils

für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964,
für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964
und
für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an aus der Anlage 3.

(4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT) ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 2

Aenderung der Sonderregelung der Anlage 2 a KAT

Nr. 5 Absatz 3 Satz 1 der SA 2a KAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

V b	mit	4,15 DM
VI b	mit	3,65 DM
VII	mit	3,15 DM
VIII	mit	2,85 DM
IX	mit	2,65 DM

je Stunde vergütet.“

§ 3

Überleitung am 1. April 1963

Für Angestellte, die am 31. März 1963 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. April 1963 fortbestanden hat, gilt folgendes:

(1) Für die Angestellten, die am 1. April 1963 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. April 1963 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen um nachstehende Beträge erhöht:

in Vergütungsgruppe I	KAT um 33,— DM
in Vergütungsgruppe II	KAT um 36,— DM
in Vergütungsgruppe III	KAT um 33,— DM
in Vergütungsgruppe IV b u. IV a	KAT um 30,— DM
in Vergütungsgruppe V a	KAT um 27,— DM
in Vergütungsgruppe V b	KAT um 26,— DM
in Vergütungsgruppe VI b	KAT um 23,— DM
in Vergütungsgruppe VII	KAT um 31,— DM
in Vergütungsgruppe VIII	KAT um 31,— DM
in Vergütungsgruppe IX	KAT um 28,— DM

Für die Angestellten, denen vom 1. April 1963 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. April 1963 höhergruppiert werden, wird die am 31. März 1963 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Unterabsatz 1 erhöht. Ist die nach den Unterabsätzen 1 oder 2 am 1. April 1963 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der den Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage 2 a zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

(2) Die Angestellten, die am 1. April 1963 das 22. bzw. 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3. Die Angestellten, die am 1. April 1963 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

§ 4

Überleitung am 1. April 1964

Für Angestellte, die am 31. März 1964 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. April 1964 fortbesteht, gilt folgendes:

(1) Für die Angestellten, die am 1. April 1964 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. April 1964 nach dem bis zum 31. März 1964 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 2 v. H., höchstens jedoch um 2 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen nach Anlage 1 erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfg. auf volle DM abgerundet, sonst aufgerundet.

Für die Angestellten, denen vom 1. April 1964 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. April 1964 höhergruppiert werden, wird die am 31. März 1964

zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Unterabsatz 1 erhöht. Ist die nach den Unterabsätzen 1 oder 2 am 1. April 1964 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der den Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage 2 b zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

(2) Die Angestellten, die am 1. April 1964 das 22. bzw. 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3. Die Angestellten, die am 1. April 1964 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

§ 5

Überleitung am 1. Oktober 1964

Für Angestellte, die am 30. September 1964 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Oktober 1964 fortbesteht, gilt folgendes:

(1) Für die Angestellten, die am 1. Oktober 1964 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Oktober 1964 nach dem bis zum 30. September 1964 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 1 v. H., höchstens jedoch um 1 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen nach dem Stande vom 31. März 1964 erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfg. auf volle DM abgerundet, sonst aufgerundet.

Für die Angestellten, denen vom 1. Oktober 1964 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 höhergruppiert werden, wird die am 30. September 1964 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Unterabsatz 1 erhöht.

Ist die nach den Unterabsätzen 1 oder 2 am 1. Oktober 1964 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der den Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage 2 c zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

(2) Die Angestellten, die am 1. Oktober 1964 das 22. bzw. 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3. Die Angestellten, die am 1. Oktober 1964 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

§ 6

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 KAT) betragen:

in Vergütungsgruppe I	6,30 DM
in Vergütungsgruppe II	5,65 DM
in Vergütungsgruppe III	5,65 DM
in Vergütungsgruppe IV a	5,15 DM
in Vergütungsgruppe IV b	4,95 DM
in Vergütungsgruppe V a u. V b	4,60 DM
in Vergütungsgruppe VI b	4,10 DM
in Vergütungsgruppe VII	3,55 DM
in Vergütungsgruppe VIII	3,15 DM
in Vergütungsgruppe IX	2,90 DM

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 17. Mai 1963 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschie-

den sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder bei einem Arbeitgeber, für den der KAT gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, eingetreten sind.

§ 8

Infrastruktur und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1964, gekündigt werden.

(2) Treten nach dem 1. April 1964 Ereignisse ein, die die Einkommensverhältnisse der Angestellten allgemein wesentlich belasten, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.

Kiel, den 26. Juni 1963

Unterschriften

Annexure 1

(§ 1 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3)

Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages

für Angestellte vom vollendeten 22. bzw. 26. Lebensjahr an

(zu § 26 bzw. 29 KAT)

Annlage 2a

(§ 1 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3)

Grundvergütungen

für die nach Vollendung des 22. bzw. 26. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abs. 3 KAT)

Gültig für die Zeit vom 1. 4. 1963 bis zum 31. 3. 1964

Anlage 2 b

(§ 1 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3)

Grundvergütungen

für die nach Vollendung des 22. bzw. 26. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abs. 3 KdT)

Gültig für die Zeit vom 1. 4. 1964 bis zum 30. 9. 1964

Verg. Eingangs- Gr. gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatl. in DM)												
	22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
I III			1 146	1 146	1 146	1 175	1 225	1 275	1 325	1 375	1 425	1 475	1 481
II III			1 041	1 041	1 067	1 117	1 167	1 217	1 267	1 317	1 367	1 417	1 423
III III			909	959	1 009	1 059	1 109	1 159	1 209	1 259	1 309	1 359	1 365
IV a V b	766	766	766	800	834	868	902	936	970	1 004	1 005		
IV b VI b	714	714	714	714	729	753	777	801	825	833			
V a VI b	616	616	617	641	665	689	713	737	761	785	793		
V b VI b	616	616	617	641	665	689	713	737	761	785	793		
VI b VII	534	534	537	557	577	597	617	637	657	677	697	698	
VII VIII	467	467	474	487	500	513	526	539	552	565	578	585	
VIII IX	423	423	431	444	457	470	483	496	509	522	531		
IX X	383	383	392	405	418	431	444	457	470	483	491		

Anlage 2 c

(§ 1 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3)

Grundvergütungen

für die nach Vollendung des 22. bzw. 26. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abs. 3 KdT)

Gültig ab 1. 10. 1964

Verg. Eingangs- Gr. gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatl. in DM)												
	22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
I III			1 157	1 157	1 157	1 184	1 234	1 284	1 334	1 384	1 434	1 484	1 494
II III			1 053	1 053	1 076	1 126	1 176	1 226	1 276	1 326	1 376	1 426	1 436
III III			918	968	1 018	1 068	1 118	1 168	1 218	1 268	1 318	1 368	1 378
IV a V b	774	774	774	806	840	874	908	942	976	1 010	1 014		
IV b VI b	721	721	721	721	734	758	782	806	830	840			
V a VI b	622	622	622	646	670	694	718	742	766	790	800		
V b VI b	622	622	622	646	670	694	718	742	766	790	800		
VI b VII	539	539	542	562	582	602	622	642	662	682	702	705	
VII VIII	472	472	478	491	504	517	530	543	556	569	582	590	
VIII IX	427	427	435	448	461	474	487	500	513	526	536		
IX X	387	387	395	408	421	434	447	460	473	486	496		

Anlage 3

(§ 3 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3)

Grundvergütung
 für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren
 (zu § 28 KAT)

Verg. Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 26. Lebensjahres monatlich DM			Tarifklasse des Ortzuschlages		
	ab J. 4. 1963	ab J. 4. 1964		ab J. 10. 1964		
I	1 068,—	1 088,50		1 099,—		II
II	970,—	989,—		998,50		II
III	846,50	863,50		872,—		II

Verg. Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres monatlich DM												Tarifklasse des Orts- zuschlages
	18.	19.	20.	21.	18.	19.	20.	21.	18.	19.	20.	21.	
	ab J. 4. 63	J. 4. 64.	J. 10. 64		J. 4. 63	J. 4. 64.	J. 10. 64		J. 4. 63	J. 4. 64.	J. 10. 64		
IV b									665,—	678,50	685,—		III
V b/V a					531,50	542,—	547,50	574,—	585,—	593,—			III
VI b	408,50	416,50	420,50	435,—	443,—	447,50	461,—	470,—	474,50	498,—	507,50	512,—	III
VII	357,—	364,50	368,—	380,—	387,50	392,—	403,—	411,—	415,50	435,—	443,50	448,50	IV
VIII	323,50	330,—	333,—	344,50	351,—	354,50	365,—	372,—	376,—	394,50	402,—	405,50	IV
LX	292,50	298,50	302,—	311,50	318,—	321,—	330,—	337,—	340,50	356,50	364,—	367,50	IV

Anlage 4Arbeiterlöhne im schleswig-holsteinischen
Teil der Landeskirche

Kiel, den 10. August 1963

(§ 3 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3)
Gesamtvergütungen
 für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 KAT)

Alter	Orts. Klasse	VII monatl. DM	VIII monatl. DM	IX monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	321,50 (7,86)	282,— (6,87)	260,50 (6,23)
	A	311,50	273,50	252,—
	B	301,50	265,—	243,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	353,50 (8,65)	310,— (7,56)	286,50 (6,85)
	A	342,50	301,—	277,—
	B	331,50	291,50	268,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	392,— (9,59)	344,— (8,38)	318,— (7,59)
	A	380,—	333,50	307,50
	B	368,—	323,50	297,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	431,— (10,53)	378,— (9,21)	349,— (8,34)
	A	417,50	366,50	337,50
	B	404,—	355,—	326,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in dem Dienstort Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Das Landeskirchenamt gibt im folgenden den mit Datum vom 13. Juli 1963 abgeschlossenen Lohntarifvertrag Nr. 3 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT) bekannt. Der Tarifvertrag, der inhaltlich dem Bundeslohnitarifvertrag Nr. 11 vom 17. Mai 1963 entspricht, gilt für die unter den Geltungsbereich des KArbT fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind. Er ist mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft getreten und löst den Tarifvertrag vom 9. Juli 1962 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 89 — ab.

Der Lohntarifvertrag Nr. 3 wurde in gleichlautenden Verträgen mit den im nachfolgenden Abdruck aufgeführten Organisationen abgeschlossen. Er ist gemäß Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 22. Juli 1963 — J-Nr. 16 243/63 — bereits vorschussweise zur Anwendung gebracht worden. Weitere Nachzahlungen ergeben sich daher in der Regel nicht mehr.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Ephä

J-Nr. 17 515/63/VIII/7/H 5

*

Lohntarifvertrag Nr. 3

zum

Tarifvertrag für kirchliche Arbeiter im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (KArbT)
 Zwischen
 der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
 vertreten durch ihre Kirchenleitung,
 einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Nordwest, der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und forstwirtschaft,
 - b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
- andererseits,

wird für die unter den kirchlichen Arbeitertarifvertrag vom 4. Mai 1963 fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Ecklohn

Ecklohn ist der Lohn des Handwerkers in der Ortslohnklasse 2. Er wird für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964 auf 265 Dpf. für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. Sept. 1964 auf 277 Dpf. für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an auf 280 Dpf. festgesetzt.

§ 2

Ortslohnklassenspannen

Die Ortslohnklassenspannen betragen

für die Ortslohnklasse 1 (S)	105 %
für die Ortslohnklasse 2 (A)	100 %
für die Ortslohnklasse 3 (B)	95 %.

Die Zugehörigkeit zu den Ortslohnklassen richtet sich nach dem für die Kirchenbeamten geltenden Ortsklassenverzeichnis. Es entsprechen

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A
die Ortslohnklasse 3 der Ortsklasse B.

§ 3

Lohngruppenspannen

(1) Die Lohngruppenspannen betragen in

Lohngruppe VIII a	77 %	des Handwerkerlohnnes
Lohngruppe VIII	83 %	
Lohngruppe VII	89 %	
Lohngruppe VI	91 %	
Lohngruppe V	94 %	
Lohngruppe IV	100 %	
Lohngruppe III	107 %	
Lohngruppe II	114 %	
Lohngruppe I	120 %	

§ 4

Zulagen

(1) In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 13 Pf. gezahlt. Die Lohnzulage ist Bestandteil des Tabellenlohnes.

(2) Die Dienstalterszulage beträgt

nach 2 Jahren	4 Pfennig,
nach 4 Jahren	6 Pfennig,
nach 6 Jahren	8 Pfennig,
nach 8 Jahren	10 Pfennig.

Maßgebend ist die Beschäftigungszeit (§ 6 KArbT). Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(3) Bei Arbeitern, die am 31. März 1963 im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber standen, gelten die Zeiten, die nach bisherigem Recht bei der Berechnung der Dienstalterszulage nach dem Tarifvertrag vom 9. Juli 1962 (Übernahmevertrag für den BlT Nr. 10) berücksichtigt worden sind, als Zeiten im Sinne von § 5 Abs. 2 letzter Unterabsatz. Zeiten vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die nicht nach Satz 1 berücksichtigt sind, werden angerechnet, wenn sie Beschäftigungszeit (§ 6 KArbT) sind.

Hätte einem Arbeiter nach dem Tarifvertrag vom 9. Juli 1962 (Übernahmevertrag für den BlT Nr. 10) von einem Zeitpunkt nach dem 31. März 1963 an eine höhere Dienstalterszulage als die Dienstalterszulage nach diesem Tarifvertrag zugestanden und ist diese bereits ausgezahlt worden, so wird der zuviel gezahlte Betrag nicht zurückfordert.

§ 5

(1) Die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften erstellte Lohntafel gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

(2) Bei der Errechnung der Tabellenlöhne ist, vom vereinbarten Ecklohn ausgehend, zunächst der Tabellenlohn für die der Ecklohngruppe entsprechende Lohngruppe in den einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen.

Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Aus diesen Tabellenlöhnen sind sodann die Tabellenlöhne der übrigen Lohngruppen in den einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen; Satz 2 gilt hierbei entsprechend. Zu den so errechneten Beträgen tritt die Lohnzulage gemäß § 4 Abs. 1.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die bis zum 17. Mai 1963 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber, für den der KArbT gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind.

§ 7

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1964, gekündigt werden.

(2) Treten nach dem 1. April 1964 Ereignisse ein, die die Einkommensverhältnisse der Arbeiter allgemein wesentlich belasten, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Kiel, den 13. Juli 1963

Unterschriften

Lohnabelle

Lohngruppe	Beschäftigungszeit	Ortslohnklassen										
		1 (S) 105 %					2 (A) 100 %			3 (B) 95 %		
		J. 4. 63 = 31. 3. 64	J. 4. 64 = 30. 9. 64	J. 10. 64 = 31. 12. 64	J. 4. 63 = 31. 3. 64	J. 4. 64 = 30. 9. 64	J. 10. 64 = 31. 12. 64	J. 4. 63 = 31. 3. 64	J. 4. 64 = 30. 9. 64	J. 10. 64 = 31. 12. 64		
VIII a 77 %	bis 2 Jahre	227	237	239	217	226	229	207	216	218		
	nach 2 Jahren	231	241	243	221	230	233	211	220	222		
	nach 4 Jahren	233	243	245	223	232	235	213	222	224		
	nach 6 Jahren	235	245	247	225	234	237	215	224	226		
	nach 8 Jahren	237	247	249	227	236	239	217	226	228		
VIII 83 %	bis 2 Jahre	244	255	257	233	243	245	222	231	234		
	nach 2 Jahren	248	259	261	237	247	249	226	235	238		
	nach 4 Jahren	250	261	263	239	249	251	228	237	240		
	nach 6 Jahren	252	263	265	241	251	253	230	239	242		
	nach 8 Jahren	254	265	267	243	253	255	232	241	244		
VII 89 %	bis 2 Jahre	260	272	275	249	260	262	237	247	250		
	nach 2 Jahren	264	276	279	253	264	266	241	251	254		
	nach 4 Jahren	266	278	281	255	266	268	243	253	256		
	nach 6 Jahren	268	280	283	257	268	270	245	255	258		
	nach 8 Jahren	270	282	285	259	270	272	247	257	260		
VI 91 %	bis 2 Jahre	266	278	281	254	265	268	242	252	255		
	nach 2 Jahren	270	282	285	258	269	272	246	256	259		
	nach 4 Jahren	272	284	287	260	271	274	248	258	261		
	nach 6 Jahren	274	286	289	262	273	276	250	260	263		
	nach 8 Jahren	276	288	291	264	275	278	252	262	265		
V 94 %	bis 2 Jahre	274	287	289	262	273	276	250	260	263		
	nach 2 Jahren	278	291	293	266	277	280	254	264	267		
	nach 4 Jahren	280	293	295	268	279	282	256	266	269		
	nach 6 Jahren	282	295	297	270	281	284	258	268	271		
	nach 8 Jahren	284	297	299	272	283	286	260	270	273		
IV 100 %	bis 2 Jahre	291	304	307	278	290	293	265	276	279		
	nach 2 Jahren	295	308	311	282	294	297	269	280	283		
	nach 4 Jahren	297	310	313	284	296	299	271	282	285		
	nach 6 Jahren	299	312	315	286	298	301	273	284	287		
	nach 8 Jahren	301	314	317	288	300	303	275	286	289		
III 107 %	bis 2 Jahre	310	324	328	297	309	313	283	294	298		
	nach 2 Jahren	314	328	332	301	313	317	287	298	302		
	nach 4 Jahren	316	330	334	303	315	319	289	300	304		
	nach 6 Jahren	318	332	336	305	317	321	291	302	306		
	nach 8 Jahren	320	334	338	307	319	323	293	304	308		
II 114 %	bis 2 Jahre	330	345	348	315	329	332	300	313	316		
	nach 2 Jahren	334	349	352	319	333	336	304	317	320		
	nach 4 Jahren	336	351	354	321	335	338	306	319	322		
	nach 6 Jahren	338	353	356	323	337	340	308	321	324		
	nach 8 Jahren	340	355	358	325	339	342	310	323	326		
I 120 %	bis 2 Jahre	347	362	366	331	345	349	315	329	332		
	nach 2 Jahren	351	366	370	335	349	353	319	333	336		
	nach 4 Jahren	353	368	372	337	351	355	321	335	338		
	nach 6 Jahren	355	370	374	339	353	357	323	337	340		
	nach 8 Jahren	357	372	376	341	355	359	325	339	342		

Verwaltungsanordnung über die Neufestsetzung der höchsten Werkdienstwohnungsvergütung der Arbeiter

Kiel, den 3. August 1963

Im Anschluß an die Verwaltungsanordnungen des Landeskirchenamtes über die Neufestsetzung der Höchstbeträge für die Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen der Kirchenbeamten und Angestellten vom 31. Januar und 25. Februar 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 25 und 30) werden

nachfolgend die Höchstbeträge der Werkdienstwohnungsvergütung (höchste Werkdienstwohnungsvergütung) für die Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung gilt mit Wirkung vom 1. September 1963. Grundlage für die Anwendung ist § 61 Absatz 1 des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArBt) vom 4. Mai 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 67).

Die nach Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 der Werkdienstwohnungsvorschriften festzusetzende Werkdienstwohnungsvergütung darf nicht übersteigen (höchste Werkdienstwohnungsvergütung):

bei einem tariflichen Stundenlohn
(Tabellenlohn)
von Pf.

in Ortslohnklasse

1	2	3	in Ortslohnklasse		
			1	2	3
Dm	Dm	Dm	Dm	Dm	Dm
bis 200	bis 195	bis 190	48	44	39
von 201 bis 230	von 196 bis 225	von 191 bis 220	56	51	44
von 231 bis 260	von 226 bis 255	von 221 bis 250	64	58	49
von 261 bis 290	von 256 bis 285	von 251 bis 280	72	65	55
von 291 bis 320	von 286 bis 315	von 281 bis 310	80	72	61
von 321 bis 350	von 316 bis 375	von 311 bis 370	88	80	68
von 381 u. mehr	von 376 u. mehr	von 371 u. mehr	98	90	78

monatlich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Göldner

J-Nr. 16 993/63/VIII/7/M 43 a

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellau, Propstei Rantzau, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Glückstadt, Am Kirchplatz 2, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Restaurierte alte Feldsteinkirche und geräumiges renoviertes Pastorat mit großem Garten. Mittelschule im 5 km entfernten Kellinghusen. Gymnasium in Igehoe, Oberschulen in Neumünster und Elmshorn gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J-Nr. 17 208/63/VI/4/Stellau 2

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldendorf, Propstei Eiderstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstands.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Garding einzusenden. Günstige Eisenbahn- und Busverbindung nach Tönning (Mittelschule) und Husum (sämtliche Schularten).

Ablauf der Bewerbsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J-Nr. 14 485/63/VI/4/Oldendorf 2

*

Die neuerrichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Moderne 5-Zimmer-Wohnung mit Ölheizung vorhanden. Mittel- und Oberschule am Ort.

Ablauf der Bewerbsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J-Nr. 16 633/63/VI/4/Reinbek 2 e

Personalien

E r n a n n t :

Am 3. August 1963 der Pastor Dieter Schelhorn, bisher in Oldenwort, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 3. August 1963 der Pastor Max Pfeiffer, bisher in Hennstedt (1. Pfarrstelle), zum Pastor der Kirchengemeinde Hennstedt (2. Pfarrstelle in Ulzburg), Propstei Neumünster.

B e r u f e n :

Am 2. August 1963 der Pastor Werner Voedisch, 3. J. in Hamburg-Berne, zum Pastor der Kirchengemeinde Wedel (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

E i n g e f ü h r t :

Am 23. Mai 1963 der Pastor Dr. Hermann Augustin als Pastor in die Pfarrstelle Feldstedt der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 4. August 1963 der Pastor Martin Behrendt als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Rantzau.